

Synopse der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (2004 – 2015)

Anlage 6

Geschäftsordnung 2004	Geschäftsordnung 2015	Erläuterungen
<p>§ 1 Abs. 3: Hinsichtlich aller vertraulichen und geheimen Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt werden, trifft die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Verschwiegenheitspflicht.</p>	<p>§ 1 Abs. 4: Hinsichtlich aller vertraulichen <i>oder</i> geheimen Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt werden, trifft die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Verschwiegenheitspflicht.</p>	
<p>§ 1 Abs. 4: Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt haben.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 <i>Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen einzelner Gesellschafter handeln, es sei denn, das Handeln entspricht dem Zweck der Gesellschaft.</i></p>	
<p>§ 2 Abs. 2: Scheidet einer der Gewählten gemäß Absatz 1 aus dem Aufsichtsrat aus oder ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit voraussichtlich dauernd verhindert, so ist eine Ersatzwahl alsbald vorzunehmen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2: Scheidet einer der Gewählten aus oder ist er an der Ausübung der Tätigkeit voraussichtlich dauernd verhindert, <i>so ist durch den Gemeinderat oder die Gablonzer Gruppe ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Amtszeit der Gewählten endet insbesondere mit der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied oder mit der Wahl eines neuen Stellvertreters bzw. Schriftführers.</i></p>	
<p>§ 2 Abs. 3: Die Amtszeit der Gewählten endet mit der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bzw. mit der Wahl eines neuen Stellvertreters bzw. Schriftführers.</p>	<p><i>bereits in Abs. 2 enthalten.</i></p>	
	<p>§ 3 Abs. 1: <i>Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr</i></p>	

Synopse der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (2004 – 2015)

Geschäftsordnung 2004	Geschäftsordnung 2015	Erläuterungen
	<i>zusammentreten.</i>	
<p>§ 3 Abs. 1: Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden zum Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.</p>	<p><i>Ist jetzt in § 3 Abs. 2 geregelt.</i></p>	
<p>§ 3 Abs. 2: Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen,</p> <p>a) ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind, b) ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.</p> <p>Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 (bisher 2): Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen,</p> <p>a. ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist; Mängel der Einladung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen und <i>nach Hinweis</i> keinen Widerspruch erheben, b. ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.</p>	<p>Geringfügige Umformulierung</p>
<p>§ 3 Abs. 3: Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Beschlüsse können gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 (bisher 3): Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <i>Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren zustimmen.</i></p>	
<p>§ 3 Abs. 4: Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind, dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand teilnehmen.</p>	<p>§ 3 Abs. 5 (bisher 4): Aufsichtsratsmitglieder, die von einem Beratungsgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen sind, dürfen nicht an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand teilnehmen <i>und haben den</i></p>	

Synopse der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (2004 – 2015)

Geschäftsordnung 2004	Geschäftsordnung 2015	Erläuterungen
	<i>Versammlungsraum zu verlassen.</i>	
<p>§ 3 Abs. 5: <i>Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Gäste zulassen.</i> Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anders.</p>	<p>§ 3 Abs. 6 (bisher 5): Die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anders.</p>	
	<p>§ 3 Abs. 7 (neu): <i>Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, können an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Schwäbisch Gmünd wird ein dauerhaftes Gastrecht eingeräumt.</i></p>	
<p>§ 3 Abs. 6: Die Niederschrift über die Beschlüsse muß das Abstimmungsergebnis und im Falle der schriftlichen Beschlussfassung die Bestätigung über das Fehlen von Widersprüchen gegen dieses Verfahren sowie die Angabe von Ort und Datum enthalten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung Einwendungen erhoben, so gilt diese als genehmigt. Die Niederschriften sind ordnungsgemäß am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.</p>	<p>§ 3 Abs. 8 (bisher 6): Die Niederschrift über die Beschlüsse muss das Abstimmungsergebnis und im Fall der <i>Beschlussfassungen in Textform den Nachweis der Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren</i> sowie die Angabe von Ort und Datum enthalten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung Einwendungen erhoben, so gilt diese als genehmigt. Die Niederschriften sind ordnungsgemäß am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.</p>	
<p>§ 5 Abs. 4: Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist von jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen, er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Die Geschäftsführer sollen zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 4: Der Vorsitzende des Aufsichtsrates <i>und seine Stellvertreter</i> sind vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; sie können die Ausschüsse jederzeit einberufen. Die Geschäftsführung soll zu den Sitzungen der</p>	

Synopse der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (2004 – 2015)

Geschäftsordnung 2004	Geschäftsordnung 2015	Erläuterungen
	Ausschüsse eingeladen werden.	
	<p><i>§ 5 Abs. 5 (neu): Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter nichts anderes beschließt.</i></p>	
<p>§ 5 Abs. 5: Über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die ordnungsgemäß am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren sind. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen.</p>	<p>§ 5 Abs. <i>jetzt 6</i>: Über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, <i>die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln ist. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates in der nächsten Aufsichtsratssitzung.</i> Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann die Niederschriften einsehen. <i>Die Vollständigkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</i></p>	

Schwäbisch Gmünd, 08.06.2015
wf